

Verein Kollektiv [LEERSCHLAG]

Vereinsstatuten

Kontakte:

Francesco Rizzo 078 842 45 14

Marco Gioco 077 409 36 11

Alicia Martinelli 079 537 64 51

Vereinsstatuten Kollektiv [LEERSCHLAG]

- I. Name, Sitz und Zweck**
- Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Name Kollektiv [LEERSCHLAG] besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.
- Art. 2 Zweck
- 1) Der Verein bezweckt den Aufbau eines Netzwerks mit Theaterschaffenden aus dem Amateur- und Profibereich zu schaffen. Dabei werden KünstlerInnen aus weiteren Bereichen, wie Musik, bildende Kunst bei Projekten einbezogen.
- 2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- II. Mitgliedschaft**
- Art. 3 Mitgliedschaft
- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.
- 2) Die Aufnahmen erfolgen durch die Vereinsversammlung.
- Art. 4 Eintritt
Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und der Annahme durch Mehrheit des Vorstandes.
- Art. 5 Austritt und Ausschluss
- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt erfolgt schriftlich oder mündlich und kann jederzeit erfolgen. Mündliche Austritte werden schriftlich bestätigt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nicht Erfüllen der statutarischen Pflichten.
- 3) Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- III. Organisation**
- Art. 6 Vereinsorgane
Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Vereinsversammlung
- 1) Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche

- Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden ist mindestens 20 Tage im Voraus zu versenden.
- 2) Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres einzuberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 3) Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre
 - Wahl der RechnungsrevisorInnen für jeweils ein Jahr
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten für jeweils ein Jahr
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die vom Vorstand vorgelegt werden
- 4) Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 5) Beschlüsse können nur über traktandierte Gegenstände gefasst werden.

Art. 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Organe übertragen sind, namentlich:
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung
 - Planung der Vereinstätigkeit und Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Vereinsversammlung
 - Abschluss von Verträgen mit Projektpartnern
 - Überwachung des Jahresbudgets
- Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 3)

Art. 9

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr ein Rechnungsrevisor. Dieser prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV.

Mittel

Art. 10

Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über das Vereinsvermögen. Dieses setzt sich zusammen aus Betriebs- und Produktionssubventionen, Sponsoring und weiteren Zuwendungen.

- Art. 11 Mitgliederbeiträge
Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen 0.-. Der Betrag kann ohne Statutenänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- Art. 12 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- V. Statutenänderung und Auflösung**
- Art. 13 Statutenänderung
Die Änderung der Statuten erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Abänderung der Statuten sind mindestens 30 Tage vor Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Wortlaut des Änderungsantrages ist den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu machen.
- Art. 14 Auflösung
1) Über die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst ausschliesslich eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung. Die Beschlussfassung zur Auflösung oder Fusion bedarf einer Zustimmung von 3/4 die anwesenden Mitglieder.
- 2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird einem Verein oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung geschenkt.

Die Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung in Basel am 16. April 2018 gut geheissen.

Präsident: Marco Gioco
Vizepräsident: Alicia Martinelli
Kassier: Francesco Rizzo

Weitere Vorstandsmitglieder: Deborah Loosli

Basel, den 16. April 2018